LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
39.2 Tierschutz/Tiergesundheit
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Kontakt: veterinäramt@lkclp.de
Telefon: (0 44 71) 15-226

Stand: Juni 2026

Merkblatt

Mindestflächenbedarf für Mastschweine

durchschnittliches Körpergewicht	mindestens uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche	maximale Spaltenweite	minimale Auftrittsbreite
> 30 kg - 50 kg	0,5 m^2	18 mm	8 cm
> 50 kg - 110 kg	0,75 m^2	18 mm	8 cm
> 110 kg	1,0 m^2	18 mm	8 cm

Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss den Schweinen als Liegebereich mit einem Perforationsgrad von höchstens 15 % zur Verfügung stehen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.

LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
39.2 Tierschutz/Tiergesundheit
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Kontakt: veterinäramt@lkclp.de
Telefon: (0 44 71) 15-226

Stand: Juni 2026

Merkblatt

Mindestflächenbedarf für Sauen und Jungsauen

	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren	maximale Spaltenweite in Millimetern	minimale Auftrittsbreite in Zentimetern
je Jungsau	1,85 m²	1,65 m²	1,5 m²	20 mm	8 cm
je Sau	2,5 m²	2,25 m²	2,05 m²		

Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich mit einem Perforationsgrad von höchstens 15 % zur Verfügung stehen.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 cm lang sein.

Bei Einzelhaltung im Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7% beträgt. Dies gilt nicht für die Flächen im vorderen Bereich bis zu 20 cm hinter dem Trog und im hinteren Drittel des Liegebereiches durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.